



Schiedsrichterordnung des Bezirkshandballverbandes Rostock / M-V Nord e.V.

Beschlossen vom Vorstand des Bezirkshandballverbandes Rostock/M-V Nord e.V. am 19.04.2023 in Rostock, gültig ab 19.04.2023.

Hinweis

In der Schiedsrichterordnung des Bezirkshandballverbandes Rostock/M-V Nord e.V. ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, dass geschlechtsspezifisch zu unterscheiden ist. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Schiedsrichter.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt		1
Inhaltsverzeichnis		2
§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Organisation und Aufgaben	3
§ 3	Nachwuchsschiedsrichter	5
§ 4	Schiedsrichteransetzung	5
§ 5	Aus- und Weiterbildung	6
§ 6	Leistungsgrundsatz	6
§ 7	Schiedsrichterpflichten	7
§ 8	Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter	7
§ 9	Ausweise im Schiedsrichterwesen und Statistik	8
§ 10	Schiedsrichtersoll	8
§ 11	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls	10
§ 12	Finanzielle Ausstattung des Schiedsrichterwesens	10
§ 13	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist ein unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Bezirkshandballverband Rostock/M-V Nord e.V. (BHV Nord).
- (2) Alle Punkt- und Pokalspiele im Bereich des BHV Nord müssen, sofern nicht anders angewiesen bzw. ausgeschrieben, von ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, dem BHV Nord, vertreten durch den Schiedsrichterwart, die gemäß § 10 geforderte Anzahl an Schiedsrichtern zu melden.
- (4) Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der Spielordnung des DHB sowie den Zusatzbestimmungen des BHV Nord ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein des DHB (Schiedsrichter können mehreren Vereinen angehören, jedoch nur von einem Verein gemeldet werden),
 - b) der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der Ausbildung und die Teilnahme an jährlichen Weiterbildungsmaßnahmen,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (6) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Zeitnehmer/ Sekretär:
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein des DHB (Schiedsrichter können mehreren Vereinen angehören, jedoch nur von einem Verein gemeldet werden).
 - b) der nachgewiesene erfolgreiche Abschluss der Ausbildung und die Teilnahme an zweijährlichen Weiterbildungsmaßnahmen.
- (7) Eine Trainerlizenz legitimiert nicht zum Leiten von Spielen. Einzig und allein die in §1 Absatz 5 festgelegte Definition gilt.

§ 2 Organisation und Aufgaben

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen und alle im Zusammenhang stehenden Schiedsrichterangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des BHV Nord ist gemäß § 32 der Satzung des BHV Nord der Schiedsrichterausschuss. Dieser ist berechtigt, für das Schiedsrichterwesen des BHV Nord verbindliche Beschlüsse zu fassen bzw. Änderungen an dieser Ordnung vorzunehmen.
- (2) Der Schiedsrichterwart wird vom Bezirkstag als Mitglied des Bezirks-Vorstandes gewählt.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Schiedsrichterwart des Bezirkes als Vorsitzender,
 - b) dem Schiedsrichterlehrwart des Bezirkes,
 - c) den Schiedsrichterverantwortlichen der Mitgliedsvereine des Bezirkes.Der Schiedsrichterwart kann, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt,

- d) einen SR-Ansetzer für den Spielbetrieb,
 - e) einen Verantwortlichen für Schiedsrichterbeobachtungen,
 - f) einen Verantwortlichen für die Arbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen
in Abstimmung mit dem Vorstand bestellen.
Die Schiedsrichter des BHV Nord wählen für 2 Jahre
 - g) einen Schiedsrichtersprecher.
Einzelne Ämter können, wenn der Schiedsrichterwart es für nicht notwendig erachtet, zeitweise
unbesetzt bleiben.
- (4) Der Schiedsrichterwart des BHV Nord schlägt dem Bezirks-Vorstand den Schiedsrichter-
lehrwart zur Berufung vor. Die Aufgabenverteilung zwischen Schiedsrichterwart und
Schiedsrichterlehrwart im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.
- (5) Der Schiedsrichterwart des BHV Nord informiert die unter Absatz 3 Punkt b) und c)
genannten Funktionäre im Rahmen der Sitzung des Schiedsrichterausschusses über geänderte
Personalbesetzungen für zuvor genannte Ämter.
- (6) Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für
- a) die Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten,
 - b) die Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf Bezirksebene eingesetzten
Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer,
 - c) die Erstellung von Regelungen zum Auf- und Abstieg der Schiedsrichtergespanne und
die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit,
 - d) die Nominierung der Schiedsrichter für den Einsatz im HVMV,
 - e) die Ansetzung der Schiedsrichter,
 - f) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - g) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter,
 - h) die Erteilung der Schiedsrichter-Ausweise.
Sofern es erforderlich ist:
 - i) den Einsatz von Zeitnehmer/Sekretär,
 - j) den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer.
- (7) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter
- a) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterwarten und Schiedsrichterlehrwarten und
den am Spielbetrieb des HVMV beteiligten Vereinen,
 - b) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretär,
 - für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der
einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung des allgemeinen Verständnisses und
Akzeptanz des Schiedsrichterwesens.
- (8) Die vom DHB und HVMV erlassenen Ordnungen und Richtlinien für das Schiedsrichter-
wesen sind auch im Bereich des BHV Nord gültig, sofern keine abweichenden Regelun-
gen getroffen werden.

- (9) Der Schiedsrichterausschuss sollte mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Idealerweise entfällt je eine Zusammenkunft auf die Vorbereitungs- bzw. Saisonendphase der jeweiligen Saison. Der Schiedsrichterausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 3 Nachwuchsschiedsrichter

- (1) Ein Hauptanliegen des Schiedsrichterausschusses ist die Gewinnung, Aus- und Weiterbildung, sowie die Betreuung von Nachwuchsschiedsrichtern und Neu-Schiedsrichtern.
- (2) Als Nachwuchsschiedsrichter gilt, wer zwischen 12 und 25 Jahre alt ist.
- (3) Als Neu-Schiedsrichter gilt, wer die ersten zwei Jahre als Schiedsrichter aktiv ist.
- (4) Um die Zielgruppe der Nachwuchsschiedsrichter zu erweitern und die Chancen des frühzeitigen Erfahrungssammelns zu ermöglichen, soll das Leiten von Spielen auf Bezirksebene bereits ab dem 12. Lebensjahr möglich sein. Hierbei gelten folgende Einschränkungen:
 - a) 12- bzw. 13-Jährige dürfen nur F- und E-Jugendspiele leiten,
 - b) 14-Jährige dürfen Spiele bis einschließlich D-Jugend leiten,
 - c) Jugendliche, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen keine Erwachsenenspiele leiten,
 - d) die unter a) und b) genannten Jugendlichen sollten vor allem über spezielle Turniere gezielt an ihre Aufgaben herangeführt werden,
 - e) abweichende Regelungen trifft der Schiedsrichterausschuss.
- (5) Um junge Schiedsrichter während ihrer Laufbahn bestmöglich zu fördern, müssen die Vereine ein Betreuungskonzept vorweisen können, optimal ist ein Schiedsrichterkonzept für den Verein. Als Grundlage für die möglichst objektive Beurteilung eines akzeptablen Betreuungskonzeptes dienen die Bedingungen, die der Schiedsrichterausschuss festlegt.

§ 4 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Ansetzung für die Erwachsenen- und Nachwuchsspiele der A-Jugend auf Bezirksebene, sowie die Endrunden, Aufstiegsspiele und weitere durch den Bezirk abzusichernde Veranstaltungen (u.a. Sichtungsturniere, Pokalmeisterschaft, Spiele in übergreifenden Spielunionen unter Verantwortung anderer Bezirke) werden durch den Schiedsrichterwart des BHV Nord bzw. seinen bestellten Ansetzer vorgenommen.
Die Ansetzungen für die Kinder- und Jugendspiele (unterhalb der zuvor genannten Altersklassen) auf Bezirksebene werden durch den Heimverein vorgenommen. Hier gelten die besonderen Festlegungen nach §3 Abs. 4.
- (2) Grundsätzlich gilt der Spielauftrag der höheren Spielklasse. Die Schiedsrichter sind jedoch verpflichtet, den Schiedsrichterwart bzw. Ansetzer der niedrigeren Spielklasse unverzüglich über diesen Einsatz zu informieren. Es ist Schiedsrichtern nicht gestattet, Spielaufträge für eine höhere Spielklasse aufgrund einer Ansetzung in einer niedrigeren Spielklasse zurückzugeben.

§ 5 Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im Bereich des BHV Nord obliegt dem Schiedsrichterwart und dem Schiedsrichterlehrwart. Nur die zuvor genannten Personen haben das Recht zur Abnahme von Schiedsrichter- und Zeitnehmer/Sekretär-Prüfungen. Für die Ausbildung der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre sowie für die Abnahme der Prüfung selbiger können bei Bedarf weitere geeignete Sportfreunde befristet für diese Aufgabe durch den Schiedsrichterwart berufen werden.
- (2) Die Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter (Lehrgänge) finden jährlich statt. Die Einteilung und Terminierung dieser obliegt dem Schiedsrichterlehrwart. Die Weiterbildungsmaßnahmen für Zeitnehmer/Sekretäre finden alle zwei Jahre statt. Hierzu werden gesonderte Lehrgänge in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen, aber grundsätzlich in Verantwortung des BHV Nord, durchgeführt.
- (3) Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, an den für sie vorgesehenen Lehrgängen teilzunehmen. Wird das Lehrgangsziel nicht erreicht, erfolgt keine Zulassung als Schiedsrichter für die kommende bzw. aktuelle Saison.
Weiterhin besteht für angemeldete Schiedsrichter die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 21 Tagen vor Lehrgangsbeginn von der Anmeldung zu einem Lehrgang zurückzutreten. Verstreicht diese Frist, gilt der Sportfreund als verbindlicher Teilnehmer. Ein späterer Rücktritt bzw. das Nichtantreten zum Lehrgang wird entsprechend Finanz- und Gebührenordnung des BHV Nord sanktioniert.
- (4) Für Perspektivkader (Aufstieg auf Landesebene ist angestrebt - siehe auch §6 Absatz 1 Punkt a) soll jährlich eine gesonderte Zwischenschulung stattfinden.
Gegebenenfalls finden zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis statt.

§ 6 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. Es gibt folgende Leistungsklassen:
 - a) Anschlusskader BHV Nord (A-Kader // U25 und Ü25)
 - b) Bezirkskader BHV Nord (B-Kader // U25 und Ü25)
- (2) In der Regel wird ein Schiedsrichter in den untersten Kader eingestuft. Auf- und Abstieg in eine höhere oder eine niedrigere Klasse ist leistungsabhängig.
- (3) Neutrale Schiedsrichterbeobachtungen werden zielgerichtet durchgeführt. Die Schiedsrichterbeobachtungen werden durch geeignete Sportfreunde nach Anweisung durch den Schiedsrichterwart bzw. des unter §2 Absatz 3 Punkt e) benannten Verantwortlichen durchgeführt.
- (4) Schiedsrichter des Anschlusskaders BHV Nord (U25 // Ü25) sollen im Spielbetrieb schwerpunktmäßig beobachtet werden.
Zusätzlich sollen im Saisonverlauf stattfindende Turniere als Maßnahmen für Beobachtung und Coaching des Bezirkskaders BHV Nord (U25) genutzt werden.
- (5) Schiedsrichter des Anschlusskaders, die sich für den Aufstieg auf Landesebene oder eine höhere Liga empfohlen haben, sollen sich vor der Teilnahme am Lehrgang des Landeskaders einem zusätzlichen Leistungstest (Theorie und Praxis) beim Schiedsrichterausschuss des BHV Nord unterziehen.

§ 7 Schiedsrichterpflichten

- (1) Die Schiedsrichter leiten die Spiele nach den Internationalen Spielregeln unter Berücksichtigung der von den jeweiligen Verbänden erlassenen Regelungen. Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spieles ab- hängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen.
Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidung darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen.
- (2) Jeder Schiedsrichter des Anschlusskaders hat seine Freimeldungen termingerecht dem Schiedsrichterwart zu melden. Nur zu angegebenen Terminen muss nicht mit Ansetzungen gerechnet werden. Zu allen anderen Terminen gilt er als einsetzbar. Ansetzungen können aufgrund von Veränderungen auch kurzfristig erfolgen.
- (3) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt werden, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, dann ist das Spiel beim Schiedsrichterwart abzusagen. Als begründete Verhinderung gelten u.a. plötzliche Dienstaufträge bzw. Erkrankung. In beiden Fällen ist auf Anforderung des Schiedsrichterwartes eine Dienst- bzw. ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Nimmt ein Schiedsrichter Ansetzungen zu Zeiten, an denen er nach §7 Absatz 2 einsetzbar gewesen wäre, nicht wahr oder erfolgt keine Absage nach §7 Absatz 3, wird das Fernbleiben als Nichtantreten gewertet und kann gemäß §8 sanktioniert werden. Tritt ein Schiedsrichter zum dritten Mal unbegründet nicht an, wird er aus dem aktuellen Kader gestrichen und darf für den Rest der Saison keine Spiele mehr leiten. Ein Wiedereintritt ist frühestens aber nach erfolgreicher Teilnahme am nächstmöglichen Weiterbildungs- bzw. Prüfungslehrgang möglich.
- (5) Die Schiedsrichter des BHV Nord erhalten ihre Ansetzungen für Spiele in Verantwortung des BHV Nord vom Schiedsrichterwart des BHV Nord bzw. vom zuständigen Ansetzer. Darüber hinaus können sie, unter Berücksichtigung des §4, Ansetzungen von Vereinen wahrnehmen, sofern diesen die Ansetzung von Schiedsrichtern in Spielen des Bezirkes obliegt.
- (6) Wird dem Schiedsrichter ein Fehlverhalten, welches nicht im Sinne dieser Ordnung ist, bekannt, ist dies unverzüglich dem Schiedsrichterwart zu melden.

§ 8 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des BHV Nord. Diese Instanzen haben nach §30 der Rechtsordnung des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch den Schiedsrichterausschuss Maßnahmen eingeleitet werden.
Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von bestätigten Spielleitungen (wird im BHV

- Nord als nicht angetreten gewertet),
- c) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von Lehrveranstaltungen,
 - d) Manipulation, Bestechung und Prävention gemäß §14a RO/DHB,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanzen,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - g) unsportliche und beleidigende Verhaltensweisen gegenüber anderen Schiedsrichtern, Sportlern und Vereinen,
 - h) Straftaten.
- (3) Zur Ahndung derartiger oder anderer Verstöße werden folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt:
- a) Verweis,
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste,
 - e) Erhebung eines Bußgeldes.
- (4) Die Disziplinar- und Rechtsbefugnisse anderer Verbandsebenen und von Organen der Rechtspflege sind unbenommen.
- (5) Sofern die Satzungs- und Ordnungsbestimmungen Bußgelder und Kostenerstattungen vorsehen, werden diese durch die Spielleitende Stelle des BHV Nord mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid ausgesprochen.

§ 9 Ausweise im Schiedsrichterwesen und Statistik

- (1) Der Schiedsrichterwart des BHV Nord stellt alle Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretärs- und Schiedsrichterbeobachteraussweise aus bzw. zieht sie ein und führt darüber Statistik.
- (2) Die Registrierung der Schiedsrichter im Zuständigkeitsbereich des BHV Nord erfolgt durch den Schiedsrichterwart des BHV Nord.
Die Erfassung der Änderungen sind jährlich, jeweils bis zum 31.12. in einer Liste mit den aktiven Schiedsrichtern vorzunehmen.
- (3) Der Schiedsrichterausweis wird befristet ausgestellt und behält seine Gültigkeit für ein Jahr.
- (4) Der Zeitnehmer/Sekretär-Ausweis ist nach Ausgabe bis 30.06. des übernächsten Kalenderjahres gültig.
- (5) Schiedsrichter mit einem gültigen Schiedsrichterausweis sind befugt als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu werden.

§10 Schiedsrichtersoll

- (1) Spätestens 7 Tage nach Abschluss der Schiedsrichterlehrgänge eines je- den Jahres hat jeder Verein bzw. Spielgemeinschaft, die auf Bezirksebene spielt, die Schiedsrichter gemäß §1 Absatz 3 für die folgende (bei Abschluss der Lehrgänge vor dem 30.06.) bzw. für

die laufende Saison zu melden.

- (2) Notwendige Voraussetzung für die Meldung gemäß Absatz 1 ist, dass
 - a) eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Sportfreundes vorliegt, als Schiedsrichter aktiv und grundsätzlich einsatzbereit sein zu wollen,
 - b) der Sportfreund als Schiedsrichter für die Leistungsklasse qualifiziert ist,
 - c) der Sportfreund in den letzten beiden Spieljahren kein Vergehen, welches nach §8 Absatz 2 Punkt d) und h) zu ahnden ist, begangen hat.
- (3) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Spielbetriebes ist für jede am Erwachsenen-Spielbetrieb des BHV Nord teilnehmende Mannschaft ein stets einsetzbares Schiedsrichtergespann zu melden (im weiteren Normanzahl). Ersatzweise können für ein Gespann zwei Einzelschiedsrichter gemeldet werden.
- (4) Für jede am Jugend-Spielbetrieb des BHV Nord teilnehmende Mannschaft der Altersklassen A- und B-Jugend sind zwei Nachwuchsschiedsrichter zu melden, für jede am Spielbetrieb des BHV Nord teilnehmende Mannschaft der Altersklassen C-, D- und E-Jugend ist ein Nachwuchsschiedsrichter zu melden.

Diese Festlegung gilt nur für die erste gemeldete Jugendmannschaft einer Altersklasse. Alle weiteren Mannschaften der gleichen Altersklasse sind von dieser Regelung ausgenommen. Mannschaften der Altersklassen F- Jugend und jünger sind von der Sollstellung an Schiedsrichtern ausgenommen, um den Vereinen die Arbeit mit Kindern in der Orientierungsphase zu erleichtern.
- (5) Wird nicht mindestens die Hälfte der Nachwuchsspiele in Verantwortung der Vereine von Nachwuchsschiedsrichtern geleitet, wird dies als ein fehlender Schiedsrichter gewertet. Auf die in §10 Absatz 4 genannten Altersklassen findet diese Regelung entsprechend keine Anwendung.
- (6) Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet, pro Spieljahr mindestens 5 Spiele zu leiten. Diese können, neben den regulären Einsätzen im Meisterschaftsbetrieb, insbesondere auch bei folgenden Maßnahmen geleitet werden:
 - a) durch einen BHV-Mitgliedsverein ausgerichtete Turniere, für die Schiedsrichter von anderen Mitgliedsvereinen beim zuständigen SR-Ansetzer des BHV Nord abgefordert und offiziell angesetzt werden
 - b) Pokalturniere und Mini-Spielfeste des BHV Nord
 - c) vom BHV Nord abzusichernde Maßnahmen (u.a. Sichtungsturniere, Besten-Ermittlung, ...)

Leitet ein Schiedsrichter bei den unter a) – c) genannten Wettkämpfen Spiele, werden ihm Spiele entsprechend seiner Einsatzzeit angerechnet:

 - 1) bis zu und inklusive 70 Minuten Einsatzzeit – 1 Spiel
 - 2) über 70 Minuten Einsatzzeit bis zur maximal zulässigen Gesamteinsatzdauer – 2 Spiele

Über Abweichungen von dieser Pflicht entscheidet der Schiedsrichterwart.
- (7) Es können auch Schiedsrichter eines höheren Leistungskaders dem zu erfüllenden Soll entsprechend §10 Absätze 3 und 4 angerechnet werden, sofern der meldende Verein die geltenden Vorgaben des HVMV übererfüllt bzw. der Verein nicht am Spielbetrieb des HVMV teilnimmt.
- (8) Es können auch Schiedsrichter eines höheren Leistungskaders zur Erfüllung der Vorga-

ben entsprechend §10 Absatz 5 hinzugezogen werden, sofern diese die unter §3 Absatz 2 definierte Altersgrenze nicht überschreiten.

- (9) Erreicht ein gemeldeter und lizenzierter Schiedsrichter des BHV Nord nicht die nach §10(6) notwendigen 5 Pflichteinsätze, jedoch aber mindestens 3 Einsätze, so können jene bisher geleisteten Einsätzen in Summe mit einem anderen gemeldeten Schiedsrichter, des gleichen Status angerechnet werden. Dabei gilt:
- a) Die gemeldeten Schiedsrichter leisteten weniger als 5 Einsätze, mindestens jedoch 3 Einsätze.
 - b) 5 Einsätze in Summe entsprechen einem Schiedsrichter für das geforderte Soll nach §10 (3) & §10 (4).
 - c) 10 Einsätze in Summe entsprechen zwei Schiedsrichter für das geforderte Soll nach 10(3) & 10(4), welches dem Maximum entspricht.

§ 11 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

- (1) Ist die Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter gemäß §10 Absätze 1 und 2 geringer als die Normanzahl gemäß §10 Absätze 3 und 4, so wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße gemäß §3.1. (y) der Finanz- und Gebührenordnung des BHV Nord verhängt.
- (2) Wird ein gemeldeter Schiedsrichter während eines Spieljahres aus Gründen in Zusammenhang mit §8 dieser Ordnung zurückgestuft, zählt dieser Schiedsrichter als nicht gemeldet und es wird ebenfalls eine Geldbuße analog zu §11 Absatz 1 verhängt.
- (3) Der BHV Nord behält sich vor, zur Sicherung des Spielbetriebes weitergehende Regelungen zu treffen.
- (4) Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres eine Kostenaufstellung über die zu entrichtenden Geldbußen erstellt.
- (5) Die Spielleitende Stelle erlässt innerhalb des folgenden Kalendermonats entsprechende Bescheide über die Geldbußen an die Vereine.

§ 12 Finanzielle Ausstattung des Schiedsrichterwesens

Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr erstellt und beim Kassenwart des BHV Nord eingereicht.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Schiedsrichterordnung tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.